

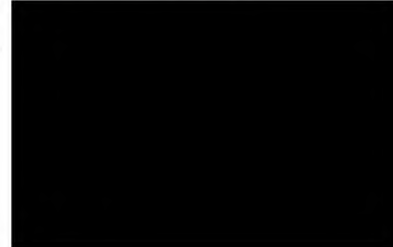


Landkreis Trier-Saarburg

Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Postfach 2620 • 54216 Trier

Gegen Empfangsbekanntnis

Kreisverwaltung
Bauen und Umwelt



14.3.2011

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag vom 13.9. und 20.12.2010 auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-82 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Nennleistung von je 2,3 MW auf Gemarkung Waldrach, Flur 2, Flurstücke 172/1, 174 und 175 (RW: 2555312, HW: 5513212 sowie Flur 2, Flurstücke 195 und 196 (RW: 2555677, HW: 5513235)

A. Genehmigung

Zu Gunsten der



wird auf Antrag vom 13.9. und 20.12.2010 gemäß §§ 4, 6, und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV, i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. dem Gesetz über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. dem Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in der derzeit geltenden Fassung -vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritter und unbeschadet evtl. sonstiger behördlicher Entscheidungen, die

nach § 13 BImSchG nicht von diesem Bescheid eingeschlossen werden-, **die Errichtung und der Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-82 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Nennleistung von je 2,3 MW auf Gemarkung Waldrach, Flur 2, Flurstücke 172/1, 174 und 175 (RW: 2555312, HW: 5513212 sowie Flur 2, Flurstücke 195 und 196 (RW: 2555677, HW: 5513235),** nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, und unter der Voraussetzung der Beachtung und Erfüllung der unter IV. formulierten allgemeinen Bestimmungen und Hinweise sowie der unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG.

II. Immissionsschutz

Unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung wird für die, im östlichen Bereich des bestandskräftigen Bebauungsplanes „Goldkälchen“ der Ortsgemeinde Waldrach, in einem als „reines Wohngebiet“ ausgewiesenen Bereich gelegenen Wohnhäuser ein Immissionsrichtwert von 55 dB(A) für den Tag und 40 dB(A) für die Nachtzeit berücksichtigt. Grundstücke, welche sich in Randlage eines Wohngebietes hin zum Außenbereich befinden, sind mit der Situation vorbelastet, dass in ihrer Nachbarschaft im Außenbereich privilegierte belastende Vorhaben wie z. B. Windkraftanlagen errichtet werden können.

14. Für den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsort -hierbei handelt es sich um die nächstgelegenen Wohnflächen entsprechend dem derzeit gültigen Bebauungsplan „Goldkälchen“ der Ortsgemeinde Waldrach –

Immissionspunkt		RW	HW	IRW tags	IRW nachts
IP D	Waldrach, Fellerstr.	2554442	5512777	55 dB(A)	40 dB(A)
IP D	Waldrach, Fellerstr.	338264	5513155	55 dB(A)	40 dB(A)

darf der dort genannte Immissionsrichtwert unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung nicht überschritten werden.

Der maßgebliche Immissionsort wird entsprechend seiner Schutzbedürftigkeit einem allgemeinen Wohngebiet gem. § 4 Baunutzungsverordnung –BauNVO-zugeordnet.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

15. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der von ihnen erzeugte Schalleistungspegel zur Nachtzeit zwischen 22:00 – 6:00 Uhr nachfolgend genannten Wert nicht überschreitet (ohne Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

WKA 9 und 10 Fa. ENERCON, Typ E-82 E 2 103,4 dB(A)

16. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.
17. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit, beurteilt nach der E DIN 45681 vom Januar 1992, aufweisen.
18. Die Windkraftanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an dem maßgeblichen Immissionsort erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen nachstehenden Wert nicht überschreitet:

Immissionspunkt		RW	HW	Koordinaten	Immissionsanteil
IP D	Waldrach, Fellerstr	2554442	5512777	Gauß-Krüg.	35,6 dB(A) nachts
IP D	Waldrach, Fellerstr	338264	5513155	UTM-Gittern.	35,6 dB(A) nachts

19. Die Windkraftanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht.

20. Zum Zweck der Abnahme- oder Überwachungsmessung von Windkraftanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich sind die beantragten Windkraftanlagen in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, abzuschalten.
21. Durch einen geeigneten, anerkannten Sachverständigen ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen an dem maßgeblichen, unter **Nr. 18** genannten **Immissionsort** die Gesamtbelastung sowie die Zusatzbelastung des durch die beantragten Windkraftanlagen erzeugten Lärms entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) ermitteln zu lassen. Die Messung muss während der ungünstigsten Bedingungen durchgeführt werden (Mit-Wind-Situation, Windgeschwindigkeiten von ca. 10 m/s in 10 m Höhe, bzw. 95 % der Nennleistung).

Die Messung ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, abzustimmen und der Messbericht dort unverzüglich zweifach vorzulegen.